

2021.05.16

Wie sind Fluglehrer bei einem Schulungsflug im Auftrag einer Motorflugschule versichert, wenn sich an Bord des Luftfahrzeuges nicht nur ein Flugschüler, sondern auch noch weitere Personen befinden?

Damit der Fluglehrer über die Betriebshaftpflichtversicherung der Flugschule versichert ist, muss es sich zunächst um einen Schulungsflug handeln (für die Abgrenzung, welche Flüge unter Schulung fallen, siehe Frage 044 Flugschüler). Danach ist weiter zu prüfen, ob die nebst dem Flugschüler und Fluglehrer anwesenden Personen auf dem Flug eine Funktion ausüben.

Bei Schulungsflügen kommt es vor, dass Personen mitgenommen werden, die nicht zur Besatzung gehören, aber dennoch für den Schulungszweck erforderlich sind. Als Beispiel kann die Ausbildung mit Flugzeugen genannt werden, die über mehr als zwei Sitze verfügen. Dabei werden für einen Volllastenflug Passagiere mitgenommen. Da diese Personen der Flugschule bei der Ausbildung ihrer Schüler helfen, werden sie als Hilfspersonen im unentgeltlichen Auftragsverhältnis qualifiziert. Auch ist es möglich, dass ein weiterer Flugschüler auf dem Rücksitz zu Schulungszwecken mitfliegt, beispielsweise, um sich bei der Schulung abzuwechseln. In solchen Fällen liegt keine Beförderung vor und es dürfen entsprechend auch keine Beförderungsscheine ausgestellt werden. Da auch dies im Rahmen der Ausbildung geschieht, dürften sich keine Probleme mit der Versicherung ergeben.

Von diesen Fällen zu unterscheiden ist die Konstellation, in der auf dem Schulungsflug ein interessierter Dritter mitgenommen wird. Solche Konstellationen sind kritisch zu hinterfragen. Einerseits kann dadurch der Flugschüler von seiner Ausbildung abgelenkt und damit der Schulungserfolg vereitelt werden. Andererseits können sich versicherungsrechtliche Probleme ergeben. Zwar ist auch hier eine Deckung dieser Personen durch die obligatorische Passagierhaftpflichtversicherung gegeben. Daneben kann aber die Betriebshaftpflichtversicherung der Flugschule eine Deckung versagen, weil die Person nicht zu Schulungszwecken auf den Flug mitgenommen wurde (siehe dazu Roland Müller, Flugunfall – Luftfahrthaftpflicht in Haftung und Versicherung, 2. Auflage, Basel 2015, Rz. 16.34).

Besonders problematisch wäre die Konstellation, wenn ein Passagier auf einem Schulungsflug transportiert wird und er für die Beförderung ein Entgelt bezahlt. Hier besteht die Gefahr, dass der Flug als gewerblicher Transport qualifiziert wird. Damit müssten die Bestimmungen für den gewerblichen Luftverkehrsbetrieb (CAT) aus der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 eingehalten werden und es braucht eine Betriebsbewilligung mit AOC. Verstöße gegen diese Anforderungen können von den zuständigen Behörden (in der Schweiz das BAZL) sanktioniert werden. Bei der Haftung käme für internationale Beförderungen das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (abgeschlossen in Montreal am 28. Mai 1999; SR 0.748.411; Montreal Übereinkommen) zur Anwendung. Bei rein nationalen entgeltlichen Beförderungen (Inlandbeförderungen) käme hingegen die Verordnung über den Lufttransport (LTrV; SR. 748.411) zur Anwendung. Zu den Haftungssummen siehe Frage 023 Haftungssummen Montreal Übereinkommen.